

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
lawa.lu.ch

Allgemeinverfügung über Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen gegen den Japankäfer (*Popillia japonica* Newman)

vom 1. August 2026

Sachverhalt:

1. Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* Newman («Japankäfer») besitzt ein breites Spektrum von über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die adulten Tiere verursachen Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten, mitunter von Nutzpflanzen, wohingegen die Engerlinge insbesondere Wiesen- und Rasenflächen schädigen. Die lokale Verbreitung durch den Flug beträgt je nach Umweltbedingungen 1 bis 20 km pro Jahr. Der Handel von landwirtschaftlichen Produkten und der damit verbundene Transport von Pflanzenmaterial sowie weitere Transporte aus Befallsgebieten ermöglichen jedoch die Verschleppung des Japankäfers als «blinder Passagier» über sehr weite Distanzen. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) schätzt den potenziellen Schaden in der Landwirtschaft (Ernteausschlag/Jahr) auf mehrere hundert Millionen Franken. Erfahrungen aus den USA zeigen, dass die wirtschaftlichen Schäden an Rasenflächen (Parks, Sportfelder, Gärten etc.) ungefähr nochmals so hoch sind, wie die Schäden in der Landwirtschaft.
2. Der Japankäfer durchläuft in der Schweiz eine Generation pro Jahr. Adulte Käfer fliegen von Frühsommer bis Ende September. Sie leben ca. vier bis sechs Wochen und können mehrmals Eier ablegen. Die Eiablage erfolgt im Sommer in feuchte und bevorzugt kurz geschnittene Grünflächen. Bewässerte Rasenflächen sind für den Käfer besonders attraktiv. Die Überwinterung des Japankäfers erfolgt als Larve im Boden. Im Frühsommer schlüpft aus den Puppen im Boden die nächste Generation adulter Käfer.
3. Die internationale wissenschaftliche Gemeinschaft schätzt den Japankäfer als sehr gefährlich ein. Basierend auf den Ergebnissen der EPPO (European and Mediterranean Plant Protection Organisation) und der EFSA (European Food Safety Authority) hat die EU den Käfer als prioritären Quarantäneorganismus geregelt. Aufgrund des bilateralen Abkommens mit der EU ist der Japankäfer auch in der Schweiz als prioritärer Quarantäneorganismus geregelt (Anhang 1 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 [PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201]). Prioritäre Quarantäneorganismen beschreibt die Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 (Pflanzengesundheitsverordnung PGesV, SR 916.20) in Art. 4 Abs. 2 als Quarantäneorganismen, welche die schwerwiegendsten wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen verursachen und deren Bekämpfung deshalb am dringendsten ist.

Für prioritäre Quarantäneorganismen gilt eine Melde- und Bekämpfungspflicht (PGesV Art. 8, 13).

4. Zur frühzeitigen Erkennung wird jährlich ein weit verzweigtes Fallennetz in Betrieb genommen (Gebietsüberwachung), das durch die kantonalen Pflanzenschutzdienste betreut wird. Auch der Kantonale Pflanzenschutzdienst (KPSD) Luzern betreut ein solches Fallennetz. Damit soll gewährleistet werden, dass bei einem Nachweis frühzeitig Massnahmen eingeleitet werden können.

5. Im Rahmen der Gebietsüberwachung wurde im Jahr 2025 im Gebiet der Allmend, Stadt Luzern, ein einzelnes Exemplar des Japankäfers nachgewiesen. Infolge dieses Fundes wurden für die Gebietsüberwachung 2026 zusätzliche Fallen im Umfeld der Allmend platziert. Bei den Kontrollen von Anfang Juli 2026 wurde wieder ein einzelnes Exemplar des Japankäfers in diesem Gebiet gefangen. Aufgrund des Fundes wurde das Fallennetz laufend verdichtet und ausgebaut. Bei den weiteren Kontrollen bis Ende Juli wurde an verschiedenen Standorten auf dem Gebiet der Gemeinden Luzern, Horw und Kriens insgesamt 23 Japankäfer gefangen. Aufgrund der Anzahl der Fänge sowie des Fangzeitpunkts ist davon auszugehen, dass sich in diesem Gebiet eine kleine Population etabliert hat.

Erwägungen:

1. Die PGesV legt in Art. 6 fest, dass der Umgang mit Quarantäneorganismen ausserhalb von geschlossenen Systemen verboten ist.

2. Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, ergreift gemäss Art. 13 Abs. 2 der PGesV der zuständige kantonale Dienst so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen zur Tilgung.

3. Gestützt auf die §§ 76 und 79 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; SRL Nr. 902) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung (KLwV; SRL Nr. 903) kann die zuständige Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) zur Verhinderung der Verbreitung meldepflichtiger gemeingefährlicher Krankheiten und Schädlinge für den ganzen Kanton oder für begrenzte Gebiete die erforderlichen Abwehrmassnahmen anordnen. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald erfüllt die durch das Bundesrecht dem Kanton übertragenen Aufgaben in den Bereichen Pflanzenbau, Spezialkulturen (Obst-, Wein-, Beeren- und Gemüsebau), Pflanzenschutz und Alternativkulturen (§ 129 Abs. 1 i.V.m. § 134 KLwV). Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald ist somit – in fachlicher Zusammenarbeit mit dem kantonalen Pflanzenschutzdienst KPSD am BBZN Hohenrain – zuständig für die Umsetzung der Bundesvorschriften und somit für die Anordnung von Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen gegen den Japankäfer.

4. Gemäss Art. 105 der PGesV ist den mit Pflanzengesundheitsmassnahmen betrauten Organen oder ihren Beauftragten Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken und Geschäfts- und Lagerräumen zu gewähren.

5. Der spezifische Notfallplan Nr. 7 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers vom 4. Mai 2026 sowie die Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau (VpM-BLW; SR 916.202.1) beschreiben,

wie die zuständigen Dienste, die betroffenen Betriebe und Privatpersonen in der Schweiz auf einen Verdacht oder einen Ausbruch des Japankäfers reagieren müssen. Darin sind Informationen über die involvierten Stellen, ihre Zuständigkeiten und Zusammenarbeit enthalten. Zudem sind Massnahmen und Instrumente zur Bekämpfung, Kommunikation und Organisation aufgelistet, die eine erfolgreiche Tilgung oder Eindämmung des Japankäfers ermöglichen sollen.

6. Gemäss Notfallplan Nr. 7 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers vom 4. Mai 2026 und der Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau (VpM-BLW) ist dort, wo der Japankäfer nachgewiesen wurde, bei der Umsetzung der Tilgungsstrategie ein Befallsherd und eine Pufferzone auszuscheiden.

7. Zur Bekämpfung des Japankäfers in Befallsherden stehen gemäss vorgenanntem Notfallplan und der vorgenannten Verordnung generell folgende Massnahmen zur Verfügung:

- a. Einsatz von Lockstofffallen für das Monitoring und den Massenfang des Käfers (Mai - September);
- b. Einsatz von Long lasting insecticide treated nets (kurz LLINs) zum Anlocken und Töten der Käfer (Juni - September);
- c. Einsatz von Insektiziden auf Pflanzen zur Bekämpfung der Käfer (punktuell);
- d. Absammeln der Käfer von Hand (Juni - September);
- e. Bewässerungsverbot für Grünflächen (Juni - September);
- f. Einrichten von Lockflächen (Juni - September) mit anschliessender Bodenbearbeitung durch Fräsen (August - November / März - Juni)
- g. Geeignete Behandlung des Bodens, etwa durch Unkrautbekämpfung oder Abdeckung (Juni - September)
- h. Einsatz von Nematoden zur Bekämpfung der Larven im Boden (August - Oktober, evtl. Wiederholung im folgenden Frühjahr);
- i. Bodenbearbeitung durch Fräsen zur Bekämpfung der Larven im Boden (August - September / April - Mai);
- j. Weitere Massnahmen basierend auf der Situation und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

8. Gegen die Verschleppung des Japankäfers aus Befallsherden und Pufferzonen stehen gemäss vorgenanntem Notfallplan und der vorgenannten Verordnung generell folgende Massnahmen zur Verfügung:

- a. Verbot von Oberbodenverschiebungen aus Befallsherden (ganzjährig);
- b. Reinigungspflicht für Fahrzeuge und Geräte für Erdarbeiten vor dem Verlassen von Befallsherden (ganzjährig);
- c. Einschränkungen bei der Verbringung und Inverkehrbringung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht (ganzjährig);
- d. Beschränkung der Verwendung von pflanzlichem Kompostmaterial aus Befallsherden (ganzjährig);
- e. Verbot des Transportes von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus den jeweiligen Zonen heraus, um allfällig dort sitzende Käfer nicht weiterzubreiten (Juni - September);

- f. Weitere Massnahmen basierend auf der Situation und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

9. Gestützt auf die Artikel 4, 13, 15 und 18 f. PGesV, die Artikel 2 und Anhang 1 PGesV-WBF-UVEK und Artikel 153 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1), die Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau (VpM-BLW; SR 916.202.1); sowie gestützt auf den Notfallplan Nr. 7 vom 4. Mai 2026 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW), Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers, sind mit der vorliegenden Verfügung Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen gegen den Japankäfer zu verfügen.

Rechtsspruch:

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), gestützt auf die vorangehenden Erwägungen, verfügt:

1. Im Gebiet der Gemeinden Stadt Luzern, Kriens und Horw wird ein abgegrenztes Gebiet zur Bekämpfung und Verhinderung der Verschleppung des Japankäfers ausgeschieden. Das abgegrenzte Gebiet umfasst einen Befallsherd und eine Pufferzone.
2. Der Befallsherd wird mit einem Kilometer Radius um die Fallenstandorte, situativ ausgeweitet auf *administrative Grenzen (Gemeinde- und Parzellengrenzen, Bewirtschaftungseinheiten), Strassen, Wege oder Flüsse*, ausgeschieden, an denen der Japankäfer nachgewiesen wurde.
3. Die Pufferzone wird mit einem Radius von weiteren fünf Kilometern um den Rand des Befallsherdes, situativ ausgeweitet auf *administrative Grenzen (Gemeinde- und Parzellengrenzen, Bewirtschaftungseinheiten), Strassen, Wege oder Flüsse*, ausgeschieden.
4. Eine Karte mit dem abgegrenzten Gebiet ist im Anhang 1 und im kantonalen Geoportal in der Webkarte Landwirtschaft Thema Pflanzenschutz > Japankäfer aufrufbar. Diese Karte ist integrierender Bestandteil der Verfügung.
5. Das abgegrenzte Gebiet mit Befallsherd und Pufferzone wird durch die Dienststelle lawa laufend an das Auftreten des Japankäfers angepasst.

Massnahmen im Befallsherd:

6. Die Bewässerung von Rasen- und Grünflächen ist vom 1. Juni bis 30. September verboten. Der KPSD kann Ausnahmen bewilligen.
7. Die Verbringung der obersten Bodenschicht bis zu einer Tiefe von 30 cm aus dem Befallsherd hinaus ist verboten. Der KPSD kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen, wenn beim Transport und beim Ablagern des Materials Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung des Japankäfers zu vermeiden und die Voraussetzungen im Anhang 2 erfüllt sind. Ausnahmegewilligungen sind mind. 10 Arbeitstage vor dem Transport beim KPSD zu beantragen. Der Transport darf erst erfolgen, wenn die Ausnahmegewilligung erteilt wurde.

8. Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde im Befallsherd eingesetzt werden, dürfen diesen nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückständen mehr besteht.

Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, aus dem Befallsherd hinaus ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen im Anhang 3 erfüllt sind. Der KPSD kann Ausnahmen bewilligen.

9. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen aus dem Befallsherd hinaus sind verboten. Für die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen innerhalb des Befallsherds müssen diese mit einer Etikette gekennzeichnet werden. Diese muss unveränderbar und dauerhaft folgende Aufschrift enthalten: «Befallsherd - Japankäfer; Verbringung und Inverkehrbringungen sind nur innerhalb des Befallsherdes erlaubt».

10. Pflanzliches Kompostmaterial darf nur innerhalb des Befallsherds verwendet werden. Eine Verbringung ist zulässig, wenn:

- a. das Kompostmaterial aus Anlagen stammt, die mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind; oder
- b. das Kompostmaterial auf eine versiegelte Fläche gestellt und anschliessend mit einer Plane abgedeckt oder frei von Unkraut gehalten wird, sodass die Verbreitung des Japankäfers vor dem 1. Juni verhindert wird. In diesem Fall kann das Kompostmaterial ab dem 1. Oktober desselben Jahres erneut verwendet werden. Wurde das Kompostmaterial nach dem 1. Juni abgedeckt, kann es erst wieder ab dem 1. Oktober des Folgejahres verwendet werden.

Kompostmaterial aus geschlossenen Kompostbehältern, das aus dem Haushalt und nicht aus dem Garten stammt, ist davon nicht betroffen.

11. Vom 1. Juni bis zum 30. September ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus dem Befallsherd hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist getrocknetes Pflanzenmaterial. Zudem vom Verbot ausgenommen ist frisches Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (d.h. Maschenweite max. 5 mm oder möglichst hermetisch geschlossen transportiert) abgedeckt wird und:

- a. auf eine Grösse von 5 cm oder kleiner gehäckselt wird; oder
- b. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) bewilligt wurde.

Der KPSD kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Landwirtschaftliches Erntegut (Eingrasen, Gras- und Maissilage, Heu, Gemüsebau) fällt nicht darunter und ist somit nicht von den Massnahmen gegen den Japankäfer betroffen.

12. Der KPSD ist befugt, im Befallsherd zusätzliche Massnahmen, wie etwa den Einsatz von Nematoden, zu ergreifen. Diese Massnahmen stützen sich auf den Notfallplan Nr. 7 vom 4. Mai 2026 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) betreffend die Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers.

13. Der KPSD führt im Befallsherd eine angemessene Überwachung durch, um:
- a. das Vorkommen des Japankäfers genauer zu lokalisieren;
 - b. die Populationsdynamik des Japankäfers zu verfolgen;
 - c. die Umsetzung der Massnahmen zu kontrollieren.

Dafür ist dem kantonalen Pflanzenschutzdienst jederzeit Zugang zu den Parzellen innerhalb des Befallsherds zu gewähren. Die Fallen dürfen von unbefugten Personen weder angefasst noch geöffnet werden. Die Überwachung mit Lockstofffallen darf nur durch den KPSD oder in Absprache mit dem KPSD erfolgen.

Massnahmen in der Pufferzone

14. Vom 1. Juni bis zum 30. September ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Pufferzone hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist getrocknetes Pflanzenmaterial. Zudem vom Verbot ausgenommen ist frisches Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (d.h. Maschenweite max. 5 mm oder möglichst hermetisch geschlossen transportiert) abgedeckt wird und:
- a. auf eine Grösse von 5 cm oder kleiner gehäckselt wird oder
 - b. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) bewilligt wurde.

Der KPSD kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Landwirtschaftliches Erntegut (Eingrasen, Gras- und Maissilage, Heu, Gemüsebau) fällt nicht darunter und ist somit nicht von den Massnahmen gegen den Japankäfer betroffen.

15. Der KPSD ist befugt, in der Pufferzone zusätzliche Massnahmen zu ergreifen. Diese Massnahmen stützen sich auf den Notfallplan Nr. 7 vom 4. Mai 2026 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) betreffend die Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers.

16. Der KPSD führt in der Pufferzone eine angemessene Überwachung durch, um:
- a. das Vorkommen des Japankäfers genauer zu lokalisieren;
 - b. die Populationsdynamik des Japankäfers zu verfolgen;
 - c. die Umsetzung der Massnahmen zu kontrollieren.

Dafür ist dem KPSD jederzeit Zugang zu den Parzellen innerhalb der Pufferzone zu gewähren. Die Fallen dürfen von unbefugten Personen weder angefasst noch geöffnet werden. Die Überwachung mit Lockstofffallen darf nur durch den KPSD oder in Absprache mit dem KPSD erfolgen.

17. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Publikation im Luzerner Kantonsblatt beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung 2, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diese Verfügung wird ausgeschlossen.

Die Verfügung ist im Kantonsblatt zu publizieren.

Dienststelle Landwirtschaft und Wald



Dieter Hess
Dienststellenleiter

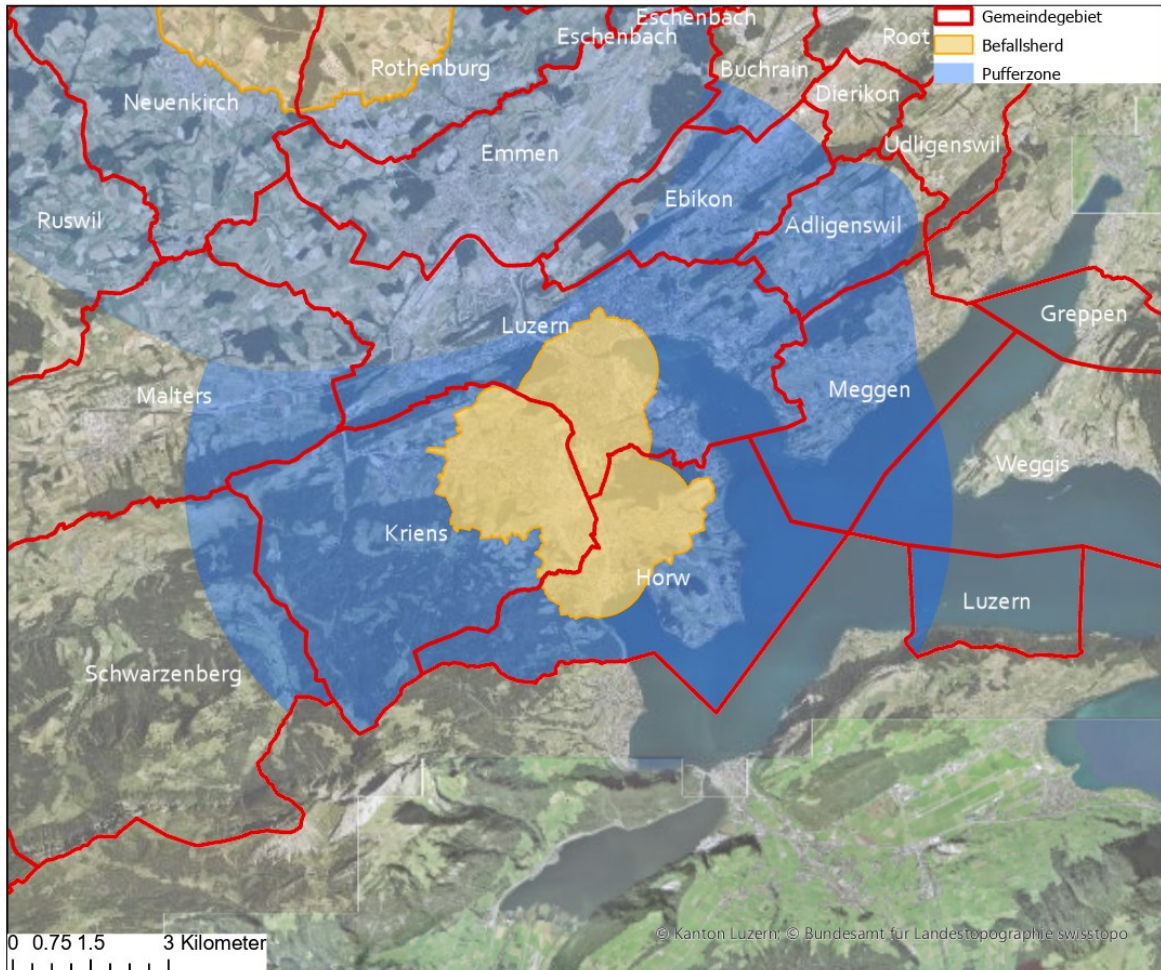
Veröffentlichung im Kantonsblatt und Versand an:

- die betroffenen Gemeinden im Befallsherd und in der Pufferzone
- Bundesamt für Landwirtschaft, Eidg. Pflanzenschutzdienst EPSD, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
- Agroscope-Pflanzenschutzdienst (APSD), Müller-Thurgau-Strasse 29, 8820 Wädenswil

Anhang 1: Abgegrenztes Gebiet bestehend aus Befallsherd und Pufferzone

Befallsherd (gelb markiert) - Teilgebiete der Gemeinden im Kanton Luzern:
Horw, Kriens, Luzern

Pufferzone (blau markiert) - Gebiete oder Teilgebiete der Gemeinden im Kanton Luzern:
Adligenswil, Buchrain, Ebikon, Horw, Kriens, Luzern, Malters, Meggen, Schwarzenberg



Die Karte mit dem abgegrenzten Gebiet ist im kantonalen Geoportal in der Webkarte Landwirtschaft Thema Pflanzenschutz > Japankäfer aufrufbar:

<https://map.geo.lu.ch/landwirtschaft/pflanzenschutz>



Anhang 2: Voraussetzungen für die Verbringung der obersten Bodenschicht bis zu einer Tiefe von 30 cm aus dem Befallsherd hinaus

Der Oberboden muss für mehrere Monate (vgl. nachfolgende Fristen) insektensicher abgedeckt (z.B. mit einer Plane oder einem Netz mit Maschenweite von maximal 5 mm) und auf festem Untergrund (z.B. auf versiegelter Fläche oder mit einer dichten Plane darunter) im Befallsherd zwischengelagert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass keine Japankäfer (-larven) entweichen können. Die sichere Zwischenlagerung des aus dem Befallsherd stammenden Oberbodens innerhalb des Befallsherdes ist Sache der Bauherrschaft. Eine Ausnahmegewilligung muss vorgängig beim kantonalen Pflanzenschutzdienst eingeholt werden.

Es gelten dabei folgende Fristen:

- Oberboden, der vor dem 1. Juni in das Zwischenlager kommt, darf mit Ausnahmegewilligung ab dem 1. Oktober desselben Jahres wieder abgeholt und ausserhalb des Befallsherdes verwertet werden.
- Oberboden, der ab dem 1. Juni oder später in der Saison in das Zwischenlager kommt, darf mit Ausnahmegewilligung erst ab dem 1. Oktober des Folgejahres wieder abgeholt und ausserhalb des Befallsherdes verwertet werden.

Ausnahmegewilligungen sind mind. 10 Arbeitstage vor dem Transport beim KPSD zu beantragen. Der Transport darf erst erfolgen, wenn die Ausnahmegewilligung erteilt wurde.

Der KPSD kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Anhang 3: Auflagen zur Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, aus dem Befallsherd hinaus

¹ Wer Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus organischen festen Stoffen besteht, aus dem Befallsherd hinaus verbringt, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Die Produktion und/oder Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur (Fenster und Türen mit Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) statt; oder
- b. die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt; oder
- c. bepflanzte Töpfe werden vom 1. Juni bis zum 30. September unkrautfrei gehalten und stehen auf einer versiegelten Fläche, die für die Larven des Schädlings und die Wurzeln undurchlässig ist, oder erhöht auf Arbeitstischen; oder
- d. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass vom 1. Juni bis zum 30. September der Boden über dem Erdballen der Pflanzen unkrautfrei gehalten wird.
- e. Bei Ziergräsern (*Poaceae*) hat die Produktion und Lagerung ausschliesslich in einer insektensicheren Infrastruktur (Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) stattzufinden. Ausgenommen ist die Unterfamilie Bambusoideae, für welche die übrigen Auflagen nach Absatz 1 gelten. Wasserpflanzen, Schnittblumen und xerophile Pflanzen unterliegen keinen Massnahmen.

² Die Unkrautfreiheit der Anbauerde oder des Kultursubstrats nach Absatz 1 muss vom 1. Juni bis zum 30. September auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich im Befallsherd befinden.